

Antrag

der

Abgeordneten Steinegger, Dr. Gimpl und Genossen,

betreffend

die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft in Österreich an die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Oktober 1919 heimgekehrten Kriegsgefangenen und an jene Militärpersonen, die aus technischen Gründen die Heimatzuständigkeit nicht mehr erlangen konnten.

Durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919 über die Änderung des Gesetzes über das österreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von der Aufnahme in den Heimatverband, werden Personen deutscher Abstammung und Gesinnung, welche ohne eigenes Verschulden den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 nicht nachkommen konnten, hart betroffen. Ferner konnten viele Militärpersonen nicht mehr die Heimatzuständigkeit erlangen, weil ihre Gesuche zu spät eingebracht wurden oder am vorgeschriebenen Termine aus sonstigen Gründen die zuständigen Stellen nicht mehr erreichten.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Veranlassung zu treffen, daß auch an die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Oktober 1919 heimgekehrten Kriegsgefangenen und an jene Militärpersonen, die aus technischen Gründen die Heimatzuständigkeit nicht mehr erlangen konnten, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werde.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 19. Februar 1920.

Niedrist.	Hans Steinegger.
Hofsch.	Dr. Gimpl.
Dr. Schneider.	Littenberger.
Dr. Maier.	Derfch.
Autz.	K. Weigl.
	Scharfegger.